

**1. Änderung der Satzung über  
das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), der §§ 4, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. „Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften“ erhält folgende Fassung:

**§ 1 Anwendungsbereich und Allgemeines**

- (1) Die Stadt Obernkirchen, nachstehend Stadt genannt, erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
  - b) Benutzungsgebühren für das Entsorgen des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
  - c) Kostenerstattungen für das Herstellen, Erneuern, Verändern und Beseitigen von Anschlusskanälen vom Kontrollschacht bis zur öffentlichen Abwasseranlage
  - d) Abwasserbeiträge
  - e) Verwaltungsgebühren für u.a. Kontrollen der Abwasseranlagen (werden aufgrund der Verwaltungskostensatzung erhoben)
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwasserbeseitigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z.B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

**§ 11  
Grundsätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 a) und b) werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen. Vereinbarungen mit anderen Straßenbaulastträgern bleiben hiervon unberührt.

**§ 12  
Gebührenmaßstab für Schmutzwasser bei zentraler Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühren für das Beseitigen von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Mengen werden kaufmännisch gerundet.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) zusätzlich die von dem Grundstück dem Schmutzwasserkanal oder der abflusslosen Sammelgrube sonst zugeführte Abwassermenge. Bei Vorhandensein einer Abwassermengensmesseinrichtung wird die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge zu Grunde gelegt.
- (3) Wasserzähler müssen eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

- Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungszeiträume und der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.
- (4) Für das Einleiten von Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser wird die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 3 m<sup>3</sup> jährlich je 10 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche (kaufmännisch gerundet) erhöht. Alternativ kann die genutzte Wassermenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden. Die Niederschlagswassernutzung ist der Stadt und dem zuständigen Wasserversorgungsträger anzuzeigen.
  - (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen, soweit die Stadt oder ein von ihr Beauftragter diese nicht selbst abliest. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben. Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  - (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der schriftliche Antrag ist bis Ende Februar bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten die Absätze (3) und (5) sinngemäß. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren erhoben.  
Werden Wasserzähler zum Nachweis eingesetzt, ist der Einbau des Zählers vor Inbetriebnahme der Stadt anzuzeigen. Sofern das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Stadt ein Verplomben des Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen vornehmen bzw. durch Beauftragte vornehmen lassen. Sie kann ferner im Einzelfall Abnahme und Verplombung des Zählers verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m<sup>3</sup> jährlich übersteigt oder eingeleitete und nichteingeleitete Wassermenge in einem groben Missverhältnis stehen.
  - (7) Bei unerlaubtem Einleiten und bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
  - (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß- und Kleinviehhaltung mit getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und die Stallungen werden, soweit die Entnahmemengen im Wohnungs- und Stallungsbereich im Rahmen von plausiblen Erfahrungswerten liegen, nur die für den Wohnbereich gemessenen Schmutzwassermengen für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.
  - (9) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Groß- und Kleinviehhaltung ohne getrennte Wasseruhren wird die eingeleitete Schmutzwassermenge mit 45 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person angesetzt. Als auf dem Grundstück wohnend gilt jede Person, die am 01.01. des Veranlagungsjahres ordnungsbehördlich dort gemeldet ist. Dasselbe gilt, wenn zwar getrennte Wasseruhren vorhanden sind, die Verbrauchsmengen aber außerhalb plausibler Erfahrungswerte liegen.
  - (10) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

#### § 12 a

#### Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Für jedes Grundstück, das die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt, wird eine **jährliche Grundgebühr** erhoben. Inanspruchnahme ist neben der tatsächlichen Nutzung eines Anschlusses auch ein Vorteil, den ein Grundstück durch das Vorhalten der zentralen Niederschlagswasserkanalisation genießt, z. B.:
  - Vorhandensein eines Notüberlaufs
  - Einleiten von Dränagewasser
  - Schutz vor Hochwasserereignissen durch Bau und Betrieb von Regenwasserrückhalteeinrichtungen.
- (2) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird zusätzlich eine **jährliche Nutzungsgebühr** von der Stadt erhoben. Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinaus gehen.
- (3) Berechnungseinheit für die Nutzungsgebühr sind kaufmännisch gerundete volle Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. Sofern durch die Untergrundgestaltung noch ein

Versickern von Niederschlagswasser möglich ist, wird die Fläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes in Anlehnung an die DIN 1986-100 reduziert.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die Berechnungsgrundlagen für die Nutzungsgebühr auf Anforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Flächen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn für die Änderung keine Genehmigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind dabei die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Auch Flächen mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlagen sind in diesem Sinne angeschlossen. Wenn es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:1000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt. Dadurch entstehende Verwaltungskosten haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (6) Wird eine Anlage zur Sammlung oder Versickerung von Niederschlagswasser mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen betrieben, wird die nach Absatz (2) ermittelte befestigte Grundstücksfläche reduziert: Dazu wird das Verhältnis aus Volumen der Versickerungs- oder Speicheranlage und der Fläche nach Absatz (2) wie folgt gebildet:  $\text{Volumen in m}^3 \text{ mit einer Nachkommastelle} \times 100 \text{ geteilt durch nach Absatz (2) ermittelte Fläche} \times 0,76$ ; Ergebnis  $\times 10$ . Ergibt sich hieraus eine Zahl über 100 %, wird für die an die Sammel- oder Versickerungsanlage angeschlossene Fläche keine Gebühr erhoben. Im Übrigen wird die berechenbare Fläche wie folgt ermittelt:  
Ermittelte Fläche nach Abs. (2) abzgl. Produkt aus der an den Notüberlauf angeschlossenen Fläche und nach Satz 1 ermitteltem Prozentsatz.  
Zusatz: 0,76 ist die abflusswirksame Jahresniederschlagswassermenge.

#### § 12 b

##### Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeugen) wird die Gebühr nach § 12 erhoben. Eine Gebührenerhebung nach § 12 a erfolgt nicht.
- (2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:  
 $0,76 [\text{abflusswirksame Jahresniederschlagswassermenge (m}^3/\text{m}^2)] \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (EURO/m}^3) \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2)$ .
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind volle Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. § 12 a (5) gilt entsprechend.

#### § 13

##### Gebührenmaßstab für Entsorgen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Entleeren, die Abfuhr und Beseitigen von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist  $\frac{1}{2} \text{ m}^3$  entsorgte Menge. Die mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs gemessene Menge ist Grundlage der Gebührenberechnung. Ist keine Mengemessung möglich, wird die entsorgte Menge geschätzt.
- (2) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren um 50 % erhöht. Gebührenpflichtig ist der Betreiber der zu entsorgenden Anlage, der dieser Entsorgungszeit zu vertreten hat. Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser oder Fäkalschlamm wird eine Gebühr nach Anhang I erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der Anlage zu vertreten ist. Erhebliche Erschwernisse (z.B. überdurchschnittliche Schlauchlängen) werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

#### § 14

##### Gebühren

- (1) Die Gebührensätze sind dem Anhang zu entnehmen. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung.
- (2) Werden höhere Einleitungswerte gem. § 10 Abs. (6) Abwasserbeseitigungssatzung zugelassen, sind daraus resultierende Mehrkosten der Abwasserbehandlung zu erstatten.

#### § 15 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Mieter und Pächter gebührenpflichtig. Mieter und Pächter sind nur für den Teil der Abwassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.
- (2) Für das Entsorgen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern oder Fäkalschlämmen erteilt haben, gebührenpflichtig. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.
- (4) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird in solchen Fällen dem Verwalter, den die Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

#### § 16 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und –pflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr durch beauftragte Dritte ermittelt und erhoben wird, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für die Niederschlagswasserbeseitigung am Anfang des Kalenderjahres. Bei Einleitungsbeginn innerhalb des Jahres entsteht die Niederschlagswassergebührenschild mit Beginn der Einleitung für den Rest des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit dem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (5) Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung entsteht bzgl. der Grundgebühr mit dem Eintritt eines Vorteils, den das Grundstück aus dem Vorhalten der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat. Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühr entsteht mit dem Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet, die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, an dem der Vorteil für das Grundstück entfallen ist.
- (6) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen entstehen mit der Aufnahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus der Anlage in den Schlammsaugwagen. Kommt die Entsorgung nicht zustande (z.B. Abweisung des Fahrzeugs, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.
- (7) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren innerhalb des Jahres oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, mindert oder erhöht sich die Gebührenschild vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

#### § 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzuführende Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung sind beginnend mit dem Monat Dezember des laufenden Kalenderjahres bis zum Oktober des Folgejahres Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt wird. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch bzw. der Abwassermenge des 1. Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Den Verbrauch bzw. die Abwassermenge des 1. Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt den Verbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge schätzen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen, gleichmäßigen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Für die Gebührenermittlung werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Gebührenpflicht und Gebührenschild bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entsteht mit der Entnahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch Bescheid.

3. § 21 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

§ 21  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
  - a) das Einrichten von Wasserzählern und Vorlegen von Unterlagen zur Berechnung der Abwassermenge bzw. den Anzeige- und Mitteilungspflichten gem. §§ 12 und 12 b,
  - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen für die Niederschlagswassergebührenberechnung gem. § 12 a,
  - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht gem. § 16 Abs. (3),
  - d) die Auskunftspflicht gem. § 19 und
  - e) die Anzeigepflicht gem. § 20vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

Die Gebühr nach 1.1. am 01.01.2005 für alle am 15.11.2005 noch abzurechnenden Verbräuche,  
die Gebühr nach 1.2. am 01.01.2006,  
die Gebühren nach 2. am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung.

Obernkirchen, den 14.11.2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg, Bürgermeister

Mevert, Stadtdirektor

Anhang  
Gebührentarif zur Abgabensatzung  
für die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Obernkirchen vom 14.11.2005

1) Abwassergebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1.1. <b>Schmutzwasserbeseitigung</b> je m <sup>3</sup> Abwasser	1,73 €
1.2. <b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	
1.2.1. je Grundstück, das einen Vorteil durch die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat, Grundgebühr jährlich	25 €
1.2.2. zusätzlich je m <sup>2</sup> berechenbarer Grundstücksfläche jährlich	0,40 €

2) Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung

2.1. Entsorgen von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge	25,00€
2.2. Entsorgen von Inhalten aus abflusslosen Gruben je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge	16,50 €
2.3. Leerfahrten	30,00 €

**Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 14/2005  
am 30.11.2005, Seite 179**

**Eine Berichtigung (Schreibfehler) ist im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, Nr. 1/2006  
am 31.1.2006, Seite 8 erschienen.**